

Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 355e des Strafgesetzbuches² (StGB) und auf Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008³ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI),

Art. 1 Abs. 1 Bst. i

¹ Diese Verordnung regelt:

i. das Konsultationsverfahren mit anderen SIRENE-Büros.

Art. 2 Bst. a, c, i-k und n-p

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffe:

- a. Ausschreibung: ein Datensatz zu Personen oder Sachen, der für die vorgesehenen Zwecke im Schengener Informationssystem (SIS) gespeichert werden soll oder bereits gespeichert ist;
- eingehende Ausschreibung: eine von den Behörden eines anderen Schengen-Staates erfasste und freigegebene Ausschreibung;
- i. *Konsultationsverfahren*: Informationsaustausch mit anderen SIRENE-Büros und schweizerischen Behörden zum Bestand einzelner Ausschreibungen;

¹ SR **362.0**

² SR **311.0**

³ SR **361**

j. Gesichtsbild: eine digitale Aufnahme des Gesichts in ausreichender Bildauflösung und Qualität für den automatisierten biometrischen Abgleich;

- k. Lichtbild: eine digitale Aufnahme;
- n. Schengen-Staat: Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁴ gebunden ist;
- o. terroristische Straftaten: die in Anhang 1a aufgeführten Straftaten;
- p. sonstige schwere Straftaten: die in Anhang 1b aufgeführten Straftaten.

Art. 3 Abs. 1bis und 2

1bis Es gewährleistet die höchstmögliche Verfügbarkeit der SIS-Daten für die Benutzer.

² Es legt in Einklang mit den Artikeln 10 und 45 der Verordnung (EU) 2018/1861⁵ sowie den Artikeln 10 und 60 der Verordnung (EU) 2018/1862⁶ in einem Bearbeitungsreglement namentlich die Massnahmen fest, die zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit notwendig sind.

Art. 4 Abs. 6

- ⁶ Das Bearbeitungsreglement nach Artikel 3 Absatz 2 legt fest:
 - a. in welchen Fällen Daten aus dem RIPOL, aus dem ZEMIS, aus dem Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem des SIRENE-Büros sowie aus dem automatisierten Fingerabdruck-Identifikationssystem (AFIS) in einem automatisierten Verfahren in das N-SIS überführt werden;
 - b. die automatisierte Übermittlung von Daten aus dem RIPOL, dem ZEMIS und dem AFIS in das Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem des SIRENE-Büros, insbesondere bei festgestellten Mehrfachausschreibungen.

Art. 5 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3

¹ ... Es dokumentiert die Tätigkeit des SIRENE-Büros und verwaltet die Unterlagen und Dossiers, die im Zusammenhang mit Ausschreibungen und dem Austausch von Zusatzinformationen und ergänzenden Daten stehen.

Diese Abk. sind in Anhang 1 aufgeführt.

- Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, Fassung gemäss ABI. L 312 vom 7.12.2018, S. 14.
 Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. No-
- Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, Fassung gemäss ABI. L 312 vom 7.12.2018, S. 56.

³ Die im System bearbeiteten Daten k\u00f6nnen nach Ausschreibungen, Personen, Sachen, Lichtbildern, Gesichtsbildern, daktyloskopischen Daten oder DNA-Profilen erschlossen werden.

Art. 6 Bst. b und c

Die folgenden Behörden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 16 Absatz 2 BPI berechtigt, Ausschreibungen für die Verbreitung im SIS zu melden:

- die kantonalen Justizbehörden, Erbschaftsbehörden und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, soweit sie Aufgaben nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben d und e BPI wahrnehmen;
- c. die für den Vollzug der Landesverweisungen nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁷ zuständigen Behörden (die für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden), soweit sie Aufgaben nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c BPI wahrnehmen.

Art. 7 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1, 5, 6, 8 und 9, f, f^{bis}, f^{ter}, h, h^{bis}, h^{ter}, und i-l

¹ Die folgenden Behörden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 16 Absatz 2 BPI im Abrufverfahren Zugriff auf Daten im SIS:

a. bei fedpol:

- die Stellen, die nach den Artikeln 67 Absatz 4 und 68 Absatz 3 AIG⁸ zuständig sind für den Erlass von Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz,
- die Stellen, die zuständig sind für Nachforschungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Personen sowie der Bearbeitung von Meldungen über gestohlene, sonst abhanden gekommene oder ungültig gemachte Ausweise.
- die f\u00fcr die Bearbeitung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten zust\u00e4ndigen Dienststellen,
- 8. die Zentralstelle Waffen: zur Überprüfung,
- ob die Person, die eine Bewilligung beantragt, zwecks Auslieferung oder zum Zweck verdeckter Kontrollen, Ermittlungsanfragen oder gezielter Kontrollen gesucht wird, und
- ob die betreffende Feuerwaffe zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren gesucht wird,
- die Stelle, die für den internationalen polizeilichen Informationsaustausch bei Sportveranstaltungen zuständig ist: für die Informationsgewinnung und den Informationsaustausch im Rahmen einer verdeckten Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle von Perso-

SR **321.0**

⁸ SR 142.20

- nen, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder der Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit:
- f. die zuständigen Stellen im Direktionsbereich Zuwanderung und Integration im SEM:
 - für die Prüfung eines Visumsgesuchs, die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder eines Reisedokuments, die Anordnung und Überprüfung von Einreise- und Aufenthaltsverweigerungen gegenüber Drittstaatsangehörigen sowie für die Kontrolle und Freigabe solcher Ausschreibungen im SIS.
 - 2. für den systematischen und automatisierten Abgleich von vorab übermittelten Flugpassagierdaten durch das API-System mit Daten des SIS: zur Verbesserung der Grenzkontrollen und zur wirksamen Bekämpfung der rechtswidrigen Einreisen in den Schengen-Raum und der rechtswidrigen Durchreisen durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen und zur Bekämpfung des organisierten und international tätigen Verbrechens sowie des Terrorismus, des verbotenen Nachrichtendienstes und der Vorbereitung von verbotenem Handel mit Waffen und radioaktiven Materialien sowie von verbotenem Technologietransfer,
 - 3. für die Identifikation von Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben,
 - 4. für die Prüfung von Einbürgerungsanträgen;
- f^{bis} die zuständigen Stellen in den Direktionsbereichen Zuwanderung und Integration sowie Asyl im SEM: zur Abfrage der Ausschreibungen zur Rückkehr im SIS sowie für die Kontrolle und Freigabe solcher Ausschreibungen im SIS;
- f^{ter} die zuständigen Stellen im Direktionsbereich Internationales im SEM: zur Unterstützung der Kantone bei ihren Aufgaben betreffend den Vollzug der Wegweisungen und der Landesverweisungen;
- h. die f\u00fcr den Vollzug des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁹
 (NDG) zust\u00e4ndigen Stellen des Nachrichtendienstes des Bundes:
 - zur Feststellung des Aufenthaltsorts von Personen und des Standorts von Fahrzeugen sowie zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle von Personen und Fahrzeugen nach Massgabe ihrer Aufgaben zur Gewährleistung der inneren Sicherheit,
 - zur Verhütung oder Aufdeckung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten;
- h^{bis} die für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Feuerwaffen zuständigen Stellen im SECO:
 - zur Überprüfung, ob die Person, die eine Bewilligung beantragt, zwecks Auslieferung oder zum Zweck verdeckter Kontrollen, Ermittlungsanfragen oder gezielter Kontrollen gesucht wird,
 - zur Überprüfung, ob die auszuführende Feuerwaffe zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren gesucht wird;

hter die Stellen im Bundesamt für Zivilluftfahrt, die Bewilligungen für die Zulassung von Luftfahrzeugen erteilen: zur Überprüfung, ob die zur Zulassung vorgeführten Luftfahrzeuge und dazugehörige Motoren gestohlen sind oder als Beweismittel in Strafverfahren gesucht werden;

- i. die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden:
 - für die Prüfung eines Visumsgesuchs, die Erteilung eines Aufenthaltstitels sowie zur Überprüfung von Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung gegenüber Drittstaatsangehörigen im SIS,
 - zur Abfrage der Ausschreibungen zur Rückkehr im SIS sowie für die Kontrolle und Freigabe solcher Ausschreibungen im SIS;
- ibis die kantonalen und kommunalen Behörden: zur Prüfung von Einbürgerungsgesuchen;
- j. die Strassenverkehrsämter: zur Überprüfung, ob das ihnen vorgeführte Fahrzeug, das zugehörige Dokument oder Nummernschild gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist oder ob es zur Beweissicherung in Strafverfahren gesucht wird;
- k. die Schifffahrtsämter: zur Überprüfung, ob das ihnen vorgezeigte Wasserfahrzeug oder der dazugehörige Motor gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist oder zur Beweissicherung in Strafverfahren gesucht wird;
- die kantonalen Waffenbüros: zur Überprüfung,
 - ob die Person, die eine Bewilligung beantragt, zwecks Auslieferung oder zum Zweck verdeckter Kontrollen, Ermittlungsanfragen oder gezielter Kontrollen gesucht wird, und
 - 2. ob die betreffende Feuerwaffe zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren gesucht wird.

Art. 9 Bst. abis, c, d, j, o und p

Das SIRENE-Büro ist mit folgenden Aufgaben betraut:

- a^{bis}. Es leitet die geforderten Massnahmen ein, wenn Ausschreibungen zu Personen oder Sachen zu einem Treffer führen.
- c. Es gibt alle Personenausschreibungen frei; ausgenommen sind die Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Rückkehr und zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung durch das SEM und die Kantone; diese Ausnahme gilt nicht bei Ausschreibungen, die eine Landesverweisung betreffen.
- d. Es überprüft die ausgehenden Ausschreibungen samt ergänzenden Daten sowie die Zusatzinformationen auf ihre formelle Zulässigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität; ausgenommen sind die Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Rückkehr und zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung durch das SEM und die Kantone; diese Ausnahme gilt nicht bei Ausschreibungen, die eine Landesverweisung betreffen.

j. Es nimmt die erforderlichen Abfragen in den Informationssystemen vor und ist verantwortlich für den Empfang, den Austausch und die Aufbewahrung von Zusatzinformationen und ausschreibungsbegründenden Unterlagen.

- o. Es ergänzt die Ausschreibung mit weiteren oder anderen Daten nach den Artikeln 11–11*b*, wenn ihm solche bekannt gegeben werden.
- p. Es ist zuständig für die Überprüfung der Qualität der eingegebenen Daten und meldet der für die Ausschreibung zuständigen Behörde, wenn diese eine Ausschreibung zu korrigieren oder zu löschen hat.

Art. 9a Abfrage der Informationssysteme durch das SIRENE-Büro

Das SIRENE-Büro kann zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen seiner Zugriffsrechte mit einer Abfrage prüfen, ob Informationen zu Personen- oder Sachausschreibungen aus in- oder ausländischen Meldungen in den folgenden Informationssystemen erfasst sind:

- a. im N-SIS;
- b. im RIPOL;
- c. im ZEMIS:
- d. im Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem des SIRENE-Büros;
- e. im VOSTRA;
- f. im informatisierten Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem des Bundesamts für Polizei (IPAS);
- g. im Informationssystem der Bundeskriminalpolizei (JANUS);
- h. im nationalen Visumsystem (ORBIS); und
- i. in der Datenbank Automated Search Facility von Interpol (ASF).

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 1. Abschnitts

Art. 9b Verhältnismässigkeit

- ¹ Vor der Erfassung und der Verlängerung einer Ausschreibung prüft die ausschreibende Behörde, ob die Ausschreibung nach den Artikeln 21 der Verordnungen (EU) 2018/1862¹⁰ und (EU) 2018/1861¹¹ verhältnismässig ist.
- ² Die Verhältnismässigkeit gilt grundsätzlich als gegeben, wenn die Ausschreibung im Zusammenhang mit einer terroristischen Straftat erfolgt.
- ³ Aus Gründen der öffentlichen oder der inneren Sicherheit kann ausnahmsweise von der Eingabe einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn davon auszugehen ist, dass sie Untersuchungen, Ermittlungen oder ein laufendes Verfahren behindern könnte.

¹⁰ Siehe Fussnoten zu Artikel 3 Absatz 2

Siehe Fussnoten zu Artikel 3 Absatz 2

Art. 9c Vereinbarkeit von Ausschreibungen

¹ Vor der Erfassung einer Ausschreibung prüft die erfassende Behörde, ob die auszuschreibende Person oder Sache bereits ausgeschrieben ist. Die Prüfung zu Personen erfolgt, sofern diese Daten verfügbar sind, anhand daktyloskopischer Daten.

² Besteht bereits eine Ausschreibung, so richtet sich das weitere Verfahren zum Vorgehen nach Artikel 23 Absätze 2–4 der Verordnungen (EU) 2018/1862¹² und (EU) 2018/1861¹³, Artikel 61 der Verordnung (EU) 2018/1862 und Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/1861.

Art 11 Daten

- ¹ Die im SIS gespeicherten Personen- und Sachdaten sind in Anhang 3 Kapitel 2 abschliessend aufgeführt.
- ² Bei Personenausschreibungen müssen folgende Daten erfasst werden:
 - a. Nachnamen;
 - b. Geburtsdatum:
 - c. Ausschreibungsgrund;
 - d. die zu ergreifende Massnahme;
 - e. daktyloskopische Daten und Gesichtsbilder, sofern vorhanden.
- ³ Die im System bearbeiteten Daten können nach Ausschreibungen, Personen, Sachen, Lichtbildern, Gesichtsbildern, daktyloskopischen Daten oder Spuren oder DNA-Profilen erschlossen werden.
- ⁴ Werden weitere oder andere Daten zu einer bereits bestehenden Ausschreibung bekannt, so sind diese in Einklang mit Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862¹⁴ und Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1861¹⁵ bei der Ausschreibung zu ergänzen.

Art. 11a Zusätzliche Daten bei bestimmten Personenausschreibungen Folgende Daten sind zwingend zu erfassen:

- a. bei Ausschreibungen zur Auslieferung und zu unbekannten Personen: die Art der Straftat;
- b. bei Ausschreibungen von schutzbedürftigen Personen:
 - 1. die ausschreibende Behörde,
 - 2. die zugrundeliegende Verfügung oder das zugrundeliegende Urteil,
 - 3. die Kategorisierung der Art des Falls;
- e. bei Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Rückkehr:

¹² Siehe Fussnoten zu Artikel 3 Absatz 2

¹³ Siehe Fussnoten zu Artikel 3 Absatz 2

Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

 eine Bezugnahme auf die Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde liegt,

- 2. die Frist für die freiwillige Ausreise, sofern eine gewährt wurde,
- 3. die Angabe, ob der Entscheid mit einem Einreiseverbot verbunden ist;
- d. bei Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung:
 - eine Bezugnahme auf die Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde liegt,
 - 2. die Kategorie der Gründe für die Ausschreibung.

Art. 11b Umgang mit DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und Spuren, Lichtbildern und Gesichtsbildern

- ¹ DNA-Profile, daktyloskopische Daten und Spuren, Lichtbilder und Gesichtsbilder dürfen nur im SIS erfasst werden, wenn sie die Voraussetzungen der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2020/2165¹⁶ und 2021/31¹⁷ erfüllen.
- ² Eine Abfrage darf ausschliesslich anhand daktyloskopischer Daten und Spuren erfolgen:
 - a. zu Zwecken der Identifikation, wenn die Identität der Person nicht anhand von Daten zur Identität festgestellt werden kann;
 - wenn diese an Tatorten terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten aufgefunden wurden, sie mit hoher Wahrscheinlichkeit einem Täter oder einer Täterin zuzuordnen sind und die Abfrage gleichzeitig im AFIS erfolgt.

Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Das SIRENE-Büro verlangt vom SIRENE-Büro des ausschreibenden Schengen-Staates die Kennzeichnung einer eingehenden Ausschreibung einer vermissten oder schutzbedürftigen Person oder einer Person oder Sache zwecks verdeckter Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielter Kontrolle, wenn die Ausschreibung nicht vereinbar ist mit:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2165 der Kommission vom 9. Dezember 2020 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Mindestqualitätsstandards für Daten und der technischen Spezifikationen für die Eingabe von Lichtbildern und daktyloskopischen Daten in das Schengener Informationssystem (SIS) im Bereich Grenzkontrollen und Rückkehr, ABI. L 431 vom 21.12.2020, S. 61.
 Durchführungsbeschluss (EU) 2021/31 der Kommission vom 13. Januar 2021 zur Festle-
- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/31 der Kommission vom 13. Januar 2021 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Mindestqualitätsstandards für Daten und der technischen Spezifikationen für die Eingabe von Lichtbildern, DNA-Profilen und daktyloskopischen Daten in das Schengener Informationssystem (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1345 der Kommission, ABI. L 15 vom 18.1.2021, S. 1.

Art. 14a Ergänzung einer Personenausschreibung mit einer Sache

¹ Zur Ermittlung des Aufenthalts einer ausgeschriebenen Person kann bei einer Personenausschreibung ein Kraftfahrzeug, Anhänger, Wohnwagen, Wasserfahrzeug, Container, Luftfahrzeug oder ein amtliches Blankodokument als Zusatzinformation ergänzt werden, wenn ein eindeutiger Hinweis darauf besteht, dass die Sache mit der ausgeschriebenen Person in Verbindung steht.

- ² Das Verfahren nach Absatz 1 ist bei den folgenden Ausschreibungen möglich:
 - a. zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung;
 - b. im Hinblick auf die Teilnahme an einem Strafverfahren:
 - c. von Vermissten oder schutzbedürftigen Personen.
- ³ Eine Personenausschreibung nach Absatz 2 Buchstabe a kann auch mit einer Feuerwaffe ergänzt werden.

Art. 14b Verknüpfung von Ausschreibungen bei der verdeckten Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle

Zur Ermittlung des Aufenthalts einer ausgeschriebenen Person oder zum Auffinden einer ausgeschriebenen Sache kann ein Kraftfahrzeug, Anhänger, Wohnwagen, Wasserfahrzeug, Container, Luftfahrzeug, Feuerwaffe, ein Blankodokument, ein abhanden gekommenes Identitätsdokument oder bargeldloses Zahlungsmittel ausgeschrieben werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 36 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1862¹⁸ erfüllt sind. Die Sachausschreibung ist mit der Personen- oder der ursprünglichen Sachausschreibung zur verdeckten Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle zu verknüpfen.

Art. 15 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. e, i und j, Abs. 1bis, 2 und 3

- ¹ Das SIRENE-Büro tauscht im Einklang mit den SIRENE-Handbüchern in den folgenden Fällen mit anderen SIRENE-Büros und den zuständigen Schweizer Behörden so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von zwölf Stunden Zusatzinformationen aus, die im Zusammenhang mit einer Ausschreibung erforderlich sind:
 - e. bei Fragen der Vereinbarkeit und Rangfolge von Ausschreibungen;
 - i. im Rahmen von Konsultationsverfahren:
 - vor Erteilung eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt für zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschriebene Drittstaatsangehörige,
 - zur Prüfung, ob ausreichend Gründe für die Einziehung des Aufenthaltstitels oder des Visums vorliegen, wenn Drittstaatsangehörige zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben sind;
 - wenn ergänzende oder geänderte Daten zu einer Ausschreibung eines anderen Schengen-Staates vorliegen.

¹⁸ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

1bis In den folgenden Fällen handelt das SIRENE-Büro umgehend:

- a. bei Ausschreibungen wegen terroristischer Straftaten;
- b. bei Ausschreibungen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung;
- c. bei Ausschreibungen von schutzbedürftigen Personen;
- d. bei dringend gekennzeichneten Ausschreibungen nach Artikel 33.
- ² Der Austausch von Zusatzinformationen erfolgt ausschliesslich im Einzelfall. Vorbehalten bleiben die Artikel 26 und 33 Absatz 2 Buchstabe c.
- ³ Das SIRENE-Büro unterrichtet Europol mittels des Austauschs von Zusatzinformationen über Treffer zu Ausschreibungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten. Keine Information erfolgt, wenn sie laufende Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährden könnte oder wenn sie wesentlichen Interessen der Sicherheit des ausschreibenden Schengen-Staates zuwiderlaufen würde.

Art 15a Rolle des SEM

- ¹ Das SEM ist die Kontaktstelle des SIRENE-Büros für Fragen zu den Konsultationen oder zum Austausch von Zusatzinformationen zu den Ausschreibungen zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung.
- ² Es trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Informationen fristgerecht für das SIRENE-Büro bereitzustellen.
- ³ Bei Bedarf kann das SEM von den ausschreibenden Behörden Zusatzinformationen einholen.
- ⁴ Es kann als Kontaktstelle alle Ausschreibungen zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung mutieren oder vervollständigen.

Art. 18 Abs. 5 Aufgehoben

Art. 19 Abs. 3

Aufgehoben

Gliederungstitel nach dem 6. Kapiteltitel

1. Abschnitt: Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Rückkehr

Art. 19a Voraussetzung

Drittstaatsangehörige können nur zur Rückkehr ausgeschrieben werden, wenn der entsprechende Entscheid einer Verwaltungs- oder Justizbehörde vorliegt. Die Ausschreibung der Landesverweisung im N-SIS wird vom urteilenden Gericht angeordnet.

Art. 19b Ausschreibungsverfahren

¹ Das SEM, die kantonalen Migrationsbehörden und die für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden erfassen die Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Rückkehr im ZEMIS und prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausschreibung im SIS erfüllt sind.

- ² Die ausschreibende Behörde konsultiert via das SIRENE-Büro den betreffenden Schengen-Staat zur Beurteilung, ob eine Drittstaatangehörige oder ein Drittstaatsangehöriger auszuschreiben ist, oder, falls sie oder er bereits ausgeschrieben ist, ob die Ausschreibung beizubehalten ist, wenn diese oder dieser Drittstaatsangehörige im Besitz ist:
 - a. eines gültigen Aufenthaltstitels des konsultierten Schengen-Staates; oder
 - eines gültigen Visums für einen längerfristigen Aufenthalt, das vom konsultierten Schengen-Staat ausgestellt wurde.
- ³ Ist die Ausschreibung noch nicht erfolgt, so kann das SEM die zuständige Behörde des entsprechenden Schengen-Staates direkt konsultieren.
- ⁴ fedpol erfasst die von ihm nach Artikel 68 Absatz 1 AIG¹⁹ verfügten Entscheide im RIPOL.
- ⁵ Das SEM, die kantonalen Migrationsbehörden, fedpol und die für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden stellen sicher, dass das SIRENE-Büro die erforderlichen Informationen zu ihren Entscheiden, inklusive der ausschreibungsbegründenden Unterlagen so schnell wie möglich erhält, spätestens aber zwölf Stunden nach Eingang der Anfrage um Zusatzinformation.
- ⁶ Das SEM und fedpol können die im AFIS vorhandenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten automatisiert an das N-SIS liefern.

Art. 19c Massnahmen

- ¹ Im Trefferfall an der Aussengrenze wird die Ausschreibung gelöscht und eine allfällige Ausschreibung zur Einreiseverweigerung aktiviert. Wenn ein anderer Schengen-Staat die Ausschreibung vorgenommen hat, informiert das SIRENE-Büro diesen Staat über den Treffer.
- ² Im Trefferfall im Inland bestimmen die für den Vollzug des AIG²⁰ oder der Landesverweisung zuständigen Behörden die zu ergreifende Massnahme im Einzelfall, sofern nicht das Verfahren nach Absatz 3 zur Anwendung gelangt.
- ³ Sind Drittstaatsangehörige ausgeschrieben, die in Anwendung des Abkommens vom 21. Juni 1999²¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder des Übereinkommens vom 4. Januar 1960²² zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation Freizügigkeit geniessen, so konsultiert das SIRENE-
- 19 SR 142.20
- 20 SR **142.20**
- 21 SR **0.142.112.681**
- ²² SR **0.632.31**

Büro den ausschreibenden Schengen-Staat, um den schweizerischen Behörden unverzüglich alle notwendigen Informationen mitzuteilen, insbesondere die Gründe, die zu einer Ausschreibung geführt haben. Dasselbe gilt, wenn der ausgeschriebene Drittstaatsangehörige ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel besitzt.

⁴ Möchte die schweizerische Behörde einem ausgeschriebenen Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel oder ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt ausstellen, so konsultiert das SIRENE-Büro den Staat, der die Ausschreibung zur Rückkehr vorgenommen hat.

Art. 19d Aufgaben der für die Ausschreibung zuständigen Behörden

- ¹ Die für die Ausschreibung zur Rückkehr zuständigen Behörden nach Artikel 19*b* Absatz 1 prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausschreibung im SIS erfüllt sind.
- ² Sie stellen dem SIRENE-Büro die folgenden Dokumente und Angaben zur Verfügung:
 - das Urteil oder die Verfügung, die der Rückkehr zugrunde liegt und diese auf den Schengen Raum ausdehnt;
 - b. eine Zusammenfassung der Gründe für die Massnahmen; und
 - erkennungsdienstliche Angaben zur ausgeschriebenen Person, sofern vorhanden.
- ³ Sie nehmen die ihnen vom SIRENE-Büro mitgeteilten Änderungen von Personalien im System vor.
- ⁴ Sie stellen ihre Erreichbarkeit sicher.

Gliederungstitel vor Art. 20

1a. Abschnitt:

Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung

Art. 21 Ausschreibungsverfahren

- ¹ Das SEM und die für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden stellen die Ausschreibung der betroffenen Person im ZEMIS sicher.
- ² Die ausschreibende Behörde konsultiert via das SIRENE-Büro den betreffenden Schengen-Staat zur Beurteilung, ob ein Drittstaatsangehöriger auszuschreiben ist, oder, falls er bereits ausgeschrieben ist, ob die Ausschreibung beizubehalten ist, wenn dieser Drittstaatsangehörige im Besitz ist:
 - a. eines gültigen Aufenthaltstitels des konsultierten Schengen-Staates; oder
 - eines gültigen Visums für einen längerfristigen Aufenthalt, das vom konsultierten Schengen-Staat ausgestellt wurde.
- ³ Ist die Ausschreibung noch nicht erfolgt, so kann das SEM die zuständige Behörde des Schengen-Staates direkt konsultieren.

⁴ fedpol erfasst die von ihm nach den Artikeln 67 Absatz 4 und 68 Absatz 3 AIG²³ verfügten Einreiseverbote im RIPOL.

- ⁵ Das SEM, fedpol und die für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden stellen sicher, dass das SIRENE-Büro die erforderlichen Informationen zu ihren Entscheiden, inklusive der ausschreibungsbegründenden Unterlagen so schnell wie möglich erhält, spätestens aber zwölf Stunden nach Eingang der Anfrage um Zusatzinformation.
- ⁶ Das SEM und fedpol können die im AFIS vorhandenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten automatisiert an das N-SIS liefern.

Art. 22 Abs. 3 und 4

- ³ Sollen Drittstaatsangehörige ausgeschrieben werden, die in Anwendung des Abkommens vom 21. Juni 1999²⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder des Übereinkommens vom 4. Januar 1960²⁵ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation Freizügigkeit geniessen, so konsultiert das SIRENE-Büro den ausschreibenden Schengen-Staat, um den schweizerischen Behörden unverzüglich die Gründe oder weitere massgebende Informationen, die zu einer Ausschreibung geführt haben, mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn der ausgeschriebene Drittstaatsangehörige ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel besitzt.
- ⁴ Möchte die Behörde einem ausgeschriebenen Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel oder ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt ausstellen, konsultiert das SIRENE-Büro den Staat, der die Ausschreibung vorgenommen hat.

Art. 24 Abs. 5

⁵ Die Ausschreibung kann nach Artikel 14*a* Absatz 2 Buchstabe a mit Sachen ergänzt werden, wenn ein eindeutiger Hinweis besteht, dass diese mit der ausgeschriebenen Person in Verbindung stehen.

Art. 25a Verbergen der Ausschreibung

- ¹ Um eine Operation nicht zu gefährden, kann das SIRENE-Büro eine Ausschreibung zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung in folgenden Fällen für die zugriffsberechtigten Stellen für höchstens 48 Stunden verbergen:
 - a. der Zweck der Operation kann nicht durch andere Massnahmen erreicht werden:
 - b. das BJ hat die Bewilligung dazu erteilt; und
 - c. die an der Operation beteiligten Schengen-Staaten wurden informiert.
- 23 SR 142.20
- 24 SR **0.142.112.681**
- ²⁵ SR **0.632.31**

² Mit dem Einverständnis des BJ kann die Frist nach Absatz 1 jeweils um 48 Stunden verlängert werden, sofern dies für operative Zwecke erforderlich ist.

Art. 26 Abs. 1bis

^{1 bis} Eine Information im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen ergeht zudem automatisch an alle an einer Operation beteiligten Schengen-Staaten, wenn eine Ausschreibung nach Artikel 25*a* verborgen wurde.

Gliederungstitel vor Artikel 28

3. Abschnitt: Ausschreibungen von Vermissten und schutzbedürftigen Personen

Art. 28 Sachüberschrift und Einleitungssatz sowie Bst. a (betrifft nur den französischen und den italienischen Text), b (betrifft nur den französischen und den italienischen Text) und c

Vermisste und schutzbedürftige Personen

Folgende Personen können ausgeschrieben werden:

 Personen, die im Interesse ihres eigenen Schutzes am Reisen gehindert werden m
üssen.

Art. 29 Voraussetzungen

- ¹ Personen dürfen nur in den folgenden beiden Fällen als Vermisste nach Artikel 28 Buchstabe a ausgeschrieben werden:
 - Sie müssen aufgrund der Anordnung einer zuständigen Behörde zwangsweise untergebracht werden.
 - b. Sie sind minderjährig.
- ² Schutzbedürftige urteilsfähige Personen nach Artikel 28 Buchstabe c dürfen nur mit ihrer Einwilligung oder auf Anordnung der kantonalen Polizeibehörden ausgeschrieben werden.
- ³ Mit der Erfassung der Ausschreibung übermittelt die erfassende Behörde dem SIRENE-Büro die ausschreibungsbegründenden Unterlagen der zuständigen Behörde zu den Personen nach Artikel 28 Buchstaben a und c.
- ⁴ Die Voraussetzungen der Ausschreibung Vermisster und schutzbedürftiger Personen richten sich nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2018/1862²⁶.
- ⁵ Ein DNA-Profil darf einer Ausschreibung von Vermissten nur hinzugefügt werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 42 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1862 sowie des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/31²⁷ erfüllt sind.
- 26 Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2
- 27 Siehe Fussnote zu Artikel 11b Abs. 1

⁶ Die Ausschreibung kann nach Artikel 14*a* mit Sachen ergänzt werden, wenn ein eindeutiger Hinweis besteht, dass sie mit der ausgeschriebenen Person in Verbindung stehen.

Art. 30 Abs. 1. 5 und 6

- ¹ Das SIRENE-Büro teilt dem ausschreibenden Schengen-Staat sofort den Aufenthaltsort der vermissten oder schutzbedürftigen Person mit und tauscht mit diesem zu Personen nach Artikel 28 Buchstaben a und c allfällige Zusatzinformationen über die zu treffenden Massnahmen aus. Bei volljährigen vermissten Personen bedarf die Mitteilung des Aufenthaltsortes der Zustimmung der betroffenen Person.
- ⁵ Sind die Voraussetzungen für eine zwangsweise Unterbringung nicht erfüllt, so dürfen minderjährige vermisste oder schutzbedürftige Personen in Gewahrsam genommen und an der Weiterreise gehindert werden, wenn eine Person, der die elterliche Sorge zusteht, dies verlangt hat oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde vorliegt.
- ⁶ Ist die vermisste oder schutzbedürftige Person minderjährig, sind die zu ergreifenden Massnahmen in Einklang mit ihrem Wohl und spätestens nach zwölf Stunden zu treffen.

Art. 31 Abs. 3

³ Die Ausschreibung kann nach Artikel 14*a* mit Sachen ergänzt werden, wenn ein eindeutiger Hinweis besteht, dass diese mit der ausgeschriebenen Person in Verbindung stehen.

Gliederungstitel vor Art. 33

5. Abschnitt:

Personen- und Sachausschreibungen zum Zweck der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle

Art. 33 Voraussetzungen

- ¹ Zum Zweck der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle können Personen, Fahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Container, Feuerwaffen, amtliche Blankodokumente, Identitätsdokumente und bargeldlose Zahlungsmittel ausgeschrieben werden.
- ² Die Ausschreibung von Personen zwecks verdeckter Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielter Kontrolle ist nur zulässig, soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht diese zur Strafverfolgung, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz vorsieht und wenn:
 - tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person eine terroristische oder sonstige schwere Straftat plant oder begeht;

 die Gesamtbeurteilung einer Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig schwere Straftaten begehen wird;

- tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der betroffenen Person eine erhebliche Gefährdung oder andere erhebliche Gefahren für die innere oder äussere Sicherheit ausgehen; oder
- die Informationen zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe wegen einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat erforderlich sind.
- ³ Das SIRENE-Büro informiert die anderen Schengen-Staaten über Ausschreibungen nach Absatz 2 Buchstabe c.
- ⁴ Die Ausschreibung von Gegenständen nach Absatz 1 zwecks verdeckter Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielter Kontrolle ist nur zulässig, soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht diese vorsehen und wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Verbindung zu terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten oder zu erheblichen Gefahren nach Absatz 2 besteht.
- ⁵ Die Ausschreibung kann nach Artikel 14*b* mit einer Sachausschreibung verknüpft werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 36 Absatz 5 der Verordnung 2018/1862²⁸ erfüllt sind.

Art. 34 Massnahmen

- ¹ Die zuständigen Behörden können folgende Informationen, die sie anlässlich von polizeilichen Überprüfungen erhoben haben, über das SIRENE-Büro an den ausschreibenden Schengen-Staat übermitteln lassen:
 - Ort, Zeit und Anlass der Kontrolle;
 - b. Reiseweg und Reiseziel;
 - c. Begleitpersonen oder Insassen des Fahrzeugs, Wasserfahrzeugs oder Luftfahrzeugs, bei denen begründeterweise davon ausgegangen werden kann, dass sie mit der betreffenden Person in Verbindung stehen;
 - d. jede offengelegte Identität und Beschreibung der Person, die das ausgeschriebene amtliche Blanko- oder Identitätsdokument verwendet;
 - e. ausfindig gemachte Gegenstände nach Artikel 33 Absatz 1;
 - f. benutztes Fahrzeug, Wasserfahrzeug, Luftfahrzeug oder benutzter Container;
 - g. mitgeführte Sachen und Reisedokumente;
 - h. Umstände des Auffindens der Person oder der Sache nach Artikel 33 Absatz 1;

 alle weiteren Informationen, die vom ausschreibenden Schengen-Staat beantragt wurden, sofern dies in Einklang steht mit Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 2018²⁹ über den Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen.

- ² Wurde die Personen- und Sachausschreibung mit einer Ausschreibung nach Artikel 14b verknüpft, so kann das SIRENE-Büro dazu dem ausschreibenden Staat die Informationen nach Absatz 1 übermitteln.
- ³ Die Befugnisse im Rahmen der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage und der gezielten Kontrolle richten sich nach Artikel 37 Absätze 3–5 der Verordnung (EU) 2018/1862³⁰.
- ⁴ Eine Behörde kann Daten nur übermitteln lassen, wenn sie selbst verdeckte Registrierungen, Ermittlungsanfragen oder gezielte Kontrollen vornehmen darf.
- ⁵ Darf eine Behörde Ermittlungsanfragen vornehmen, hat sie aber keine Befugnis, gezielte Kontrollen vorzunehmen, so sind die Informationen als Ermittlungsanfrage zu übermitteln.
- ⁶ Darf eine Behörde verdeckte Registrierungen vornehmen, hat sie aber keine Befugnis, Ermittlungsanfragen vorzunehmen, so sind die Informationen im Sinne einer verdeckten Registrierung zu übermitteln.

Gliederungstitel vor Art. 34a

5a. Abschnitt: Ausschreibungen von tatverdächtigen Personen, deren Identität unbekannt ist

Art. 34a Voraussetzungen

Zur Identifizierung von unbekannten gesuchten Personen können vollständige oder unvollständige daktyloskopische Daten und daktyloskopische Spuren von tatverdächtigen Personen, deren Identität unbekannt ist, im SIS erfasst werden, wenn:

- a. die daktyloskopischen Daten und daktyloskopischen Spuren an Tatorten von terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten gefunden wurden;
- b. sie mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Täter oder der Täterin stammen: und
- c. sie weder in anderen nationalen noch in internationalen Informationssystemen eine Identifizierung ermöglichten.

Art. 34b Massnahmen

- ¹ Das SIRENE-Büro kontaktiert im Trefferfall den ausschreibenden Schengen-Staat und lässt von diesem überprüfen:
 - a. die Identität der Person:
 - b. ob eine Übereinstimmung der daktyloskopischen Daten oder Spuren vorliegt.

²⁹ SR 235.3

³⁰ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

² Bestätigt der ausschreibende Schengen-Staat die Identität der Person oder die Übereinstimmung der daktyloskopischen Daten oder Spuren, so übermittelt das SIRENE-Büro dem anfragenden Staat:

- a. die Angaben zur Identität der Person; oder
- b. die Information, dass die Angaben zur Identität nicht bekannt sind.
- ³ Wurde eine ausgeschriebene Person identifiziert, so löscht der ausschreibende Schengen-Staat die entsprechende Ausschreibung.

Art. 35 Voraussetzungen

- ¹ Folgende Gegenstände können zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren ausgeschrieben werden:
 - Motorfahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Wasserfahrzeugmotoren sowie Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugmotoren;
 - Anhänger mit einem Leergewicht von mehr als 750 kg, Wohnwagen, industrielle Ausrüstungen und Container;
 - c. Feuerwaffen:
 - d. echte und gefälschte amtliche Blankodokumente;
 - e. echte und gefälschte Identitätsdokumente wie Pässe, Personalausweise, Führerausweise, Aufenthaltstitel und Reisedokumente;
 - f. echte und gefälschte Fahrzeugpapiere und Motorfahrzeug-Kennzeichen;
 - g. echte und gefälschte Banknoten (Registriergeld);
 - h. Gegenstände der Informationstechnik;
 - i. identifizierbare Teile von Motorfahrzeugen und industrieller Ausrüstung;
 - j. andere hochwertige identifizierbare Gegenstände.
- ² Gegenstände nach den Buchstaben h und i dürfen nur ausgeschrieben werden, wenn dies zur Bekämpfung der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität oder des Terrorismus erforderlich ist.

Art. 39 Abs. 1

¹ Die ausschreibende Behörde ist für die Richtigkeit und Aktualität der Daten sowie für die Rechtmässigkeit der Eingabe in das SIS verantwortlich.

Art. 41 Abs. 2

² Wird bei der Ausschreibung einer Person oder Sache festgestellt, dass diese bereits Gegenstand einer ausgehenden Ausschreibung ist, so ermittelt das SIRENE-Büro den Vorrang der Ausschreibungen anhand von Artikel 9c und der SIRENE-Handbücher sowie nach Rücksprache mit den ausschreibenden Behörden.

Art. 42 *Abs.* 3 *Bst.* b, c, e, f und h-j

- ³ Zu Personen, deren Identität missbraucht wurde, dürfen ausschliesslich die folgenden Personendaten erfasst und bearbeitet werden:
 - b. besondere objektive unveränderliche körperliche Merkmale;
 - Geburtsdatum, -ort und -land;
 - e. Licht- und Gesichtsbilder:
 - f. Finger- und Handflächenabdrücke;
 - h. Art, Nummern, Ausstellungsländer und Ausstellungsdaten von Identifizierungsdokumenten;
 - i. Adresse;
 - i. Namen des Vaters und der Mutter.

Art. 43 Dauer, Löschung und Verlängerung der Personenausschreibungen

- ¹ Personenausschreibungen müssen in Einklang mit den Artikeln 53 Absätze 1–7 und 55 Absätze 1–4 und 6 der Verordnung (EU) 2018/1862³¹, den Artikeln 39 und 40 der Verordnung (EU) 2018/1861³² und Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1860³³ gelöscht werden, wenn der Zweck der Ausschreibung erfüllt ist.
- ² Ausschreibungen zur Rückkehr werden gelöscht, sobald die Rückkehr aus der Schweiz erfolgt ist oder eine Rückkehrbestätigung eingegangen ist. Das SEM kann die Aufgaben der Kantone übernehmen, sofern dies die Löschung vereinfacht.
- ³ Personenausschreibungen werden innert folgender Fristen automatisch gelöscht:
 - a. zur Rückkehr oder zur Verweigerung der Einreise und des Aufenthalts: nach drei Jahren;
 - b. zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung: nach fünf Jahren;
 - c. von Vermissten: nach fünf Jahren;
 - d. von schutzbedürftigen Personen: nach einem Jahr;
 - e. zum Zweck der Teilnahme an einem Strafverfahren: nach drei Jahren;
 - f. zum Zweck der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle: nach einem Jahr;
 - g. von tatverdächtigen Personen, deren Identität unbekannt ist: nach drei Jahren.
- ⁴ Das SIRENE-Büro wird mit einem Vorlauf von vier Monaten automatisch auf die im System programmierte Löschung hingewiesen.
- ⁵ Das SIRENE-Büro prüft in Absprache mit der im RIPOL ausschreibenden Behörde die Erforderlichkeit einer Verlängerung der Ausschreibung.
- 31 Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2
- 32 Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2
- Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Fassung gemäss ABI. L 312 vom 7.12.2018, S. 1.

6 Das SEM wird mit einem Vorlauf von vier Monaten automatisch auf die im System programmierte Löschung der vom ZEMIS ausgehenden Ausschreibungen hingewiesen.

- ⁷ Das SEM prüft die Erforderlichkeit einer Verlängerung der Ausschreibung und nimmt falls notwendig mit der im ZEMIS ausschreibenden Behörde Kontakt auf, bevor sie automatisch gelöscht wird.
- ⁸ Eine Ausschreibung kann verlängert werden, wenn dies für ihren Zweck erforderlich und verhältnismässig ist. Voraussetzung dafür ist eine individuelle Bewertung; diese ist zu protokollieren.
- ⁹ Im Fall einer Verlängerung gelten die Absätze 1–7 entsprechend.
- ¹⁰ Erkennt das SIRENE-Büro, dass eine Personenausschreibung ihren Zweck erfüllt hat, so richtet sich das Verfahren nach Artikel 53 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2018/1862 und Artikel 39 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1861.
- Art. 44 Dauer, Löschung und Verlängerung der Sachausschreibungen sowie der Ergänzungen und Verknüpfungen von Ausschreibungen
- ¹ Sachausschreibungen müssen gelöscht werden, wenn der Zweck der Ausschreibung erfüllt ist.
- ² Sachausschreibungen werden innert folgender Fristen automatisch gelöscht:
 - a. zum Zweck der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle: nach einem Jahr;
 - b. zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren: nach zehn Jahren;
 - von Containern zwecks Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren: nach fünf Jahren;
 - d. von Gegenständen der Informationstechnik: nach einem Jahr.
- ³ Ergänzungen von Personenausschreibungen und Verknüpfungen mit Ausschreibungen bei der verdeckten Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle werden gelöscht, sobald sie nicht mehr erforderlich sind. Die Löschung erfolgt automatisch, spätestens aber zusammen mit der Löschung der Personenausschreibung nach Artikel 43 Absatz 3 Buchstaben c–g.
- ⁴ Eine Ausschreibung kann in Einklang mit Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1862³⁴ verlängert werden, wenn dies für ihren Zweck erforderlich ist. Voraussetzung dafür ist eine individuelle Bewertung; diese ist zu protokollieren.
- ⁵ Im Fall einer Verlängerung gelten die Absätze 1–4 entsprechend.
- ⁶ Im Übrigen richtet sich die Löschung von Sachausschreibungen nach Artikel 55 Absätze 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) 2018/1862 und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/1861³⁵.
- 34 Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2
- 35 Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

Art. 46a Bekanntgabe von Daten an Drittstaaten zum Zweck der Rückkehr

Daten, die in Zusammenhang mit den Ausschreibungen zum Zweck der Rückkehr im SIS erfasst werden, und die damit verbundenen Zusatzinformationen dürfen Drittstaaten bekannt gegeben werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 15 der Verordnung EU 2018/1860³⁶ erfüllt sind.

Art. 47 Abs. 1 und 2. erster Satz

- ¹ Europol hat im Rahmen seiner Aufgaben Zugriff im Abrufverfahren auf die in das SIS eingegebenen Daten. Die Bearbeitung der durch die Abfrage im SIS eingeholten Informationen unterliegt der Zustimmung der ausschreibenden Behörde. Europol kann die Schweiz um weitere Informationen ersuchen, sofern die Ausschreibung von der Schweiz ausgeht. Der Austausch von Zusatzinformationen mit Europol erfolgt in Einklang mit Artikel 48 der Verordnung (EU) 2018/1862³⁷ und dem SIRENE-Handbuch.
- ² Die nationalen Mitglieder von Eurojust und die sie unterstützenden Personen haben im Rahmen ihrer Aufgaben Zugriff im Abrufverfahren auf die nach den Artikeln 23, 28, 31, 34*a* und 35 in das SIS eingegebenen Daten. ...

Art. 49 Statistik

- ¹ Das SIRENE-Büro erstellt jährlich anonymisierte Statistiken mit Angaben über die Anzahl:
 - a. Ausschreibungen, Mutationen und Löschungen pro Ausschreibungskategorie;
 - b. Treffer pro Ausschreibungskategorie;
 - c. Zugriffe auf das SIS;
 - d. Ausschreibungen, deren Erfassungsdauer verlängert worden ist;
 - e. Ausschreibungen, die gekennzeichnet worden sind;
 - f. Ausschreibungen, die verborgen wurden;
 - g. die erfolgte Rückkehr.
- ² Separate Statistiken sind zu erstellen:
 - über die Anzahl der Abfragen durch Behörden nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 8, h^{bis}, h^{ter}, j–l, aus denen auch die Anzahl der Treffer pro Ausschreibungskategorie auszuweisen ist, sowie über den Informationsaustausch mit Europol; und
 - b. über den Informationsaustausch nach Artikel 31 der Verordnung (EU) 2018/1861³⁸ und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2018/1860³⁹.

³⁶ Siehe Fussnote zu Artikel 43 Absatz 1

³⁷ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

³⁸ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

³⁹ Siehe Fussnote zu Artikel 43 Absatz 1

³ Das SEM und das N-SIS-Office von fedpol liefern dem SIRENE-Büro die für die Erstellung der Statistiken benötigten Daten.

⁴ Im Rahmen der Meldepflichten nach den Schengen-Assoziierungsabkommen und nach den Verordnungen (EU) 2018/1862⁴⁰, 2018/1861 und 2018/1860 dürfen die Statistiken den Organen der EU bekannt gegeben werden.

Art. 51 Sachüberschrift und Abs. 1

Recht auf Information bei der Ausschreibung zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung

¹ Drittstaatsangehörige, die Gegenstand einer Ausschreibung zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung sind, erhalten von Amtes wegen die in Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁴¹ über den Datenschutz (DSG) genannten Informationen.

Art. 51a Bericht an den Europäischen Datenschutzausschuss

fedpol erstattet dem Europäischen Datenschutzausschuss jährlich Bericht über die Geltendmachung des Auskunfts-, Berichtigungs- oder Löschungsrechts und die in diesem Zusammenhang eingeleiteten Verfahren nach Artikel 68 der Verordnung (EU) 2018/1862⁴², Artikel 54 der Verordnung (EU) 2018/1861⁴³ und Artikel 19 der Verordnung (EU) 2018/1860⁴⁴. Der Bericht wird über den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten an den Europäischen Datenschutzausschuss übermittelt.

Art. 53a Protokollierung

- ¹ Jede Bearbeitung von Daten im N-SIS ist in einem Protokoll festzuhalten. Zu protokollieren sind folgende Informationen:
 - a. die Historie der Ausschreibung;
 - b. das Datum und die Uhrzeit der Datenverarbeitung;
 - c. die für die Abfrage verwendeten Daten;
 - d. die Angabe zu den verarbeiteten Daten; und
 - e. die persönliche und eindeutige Nutzerkennung der zuständigen Behörde und der Person, die die Daten verarbeitet.
- ² Die Protokolle sind drei Jahre aufzubewahren. Die Modalitäten richten sich nach Artikel 12 der Verordnungen (EU) 2018/1862⁴⁵ und (EU) 2018/1861⁴⁶.
- 40 Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2
- 41 SR **235.1**
- Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2
- 43 Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2
- 44 Siehe Fussnote zu Artikel 43 Absatz 1
- 45 Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2
- 46 Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

Art. 55

Aufgehoben

II

¹ Anhang 1 wird aufgehoben.

² Die Anhänge 1*b*, 2, 3 und 4 erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.

Ш

Diese Verordnung tritt am 22. November 2022 in Kraft.

.. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1b (Art. 2 Bst. p)

Straftaten nach schweizerischem Recht, die denjenigen des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI⁴⁷ entsprechen oder gleichwertig sind

Rahmenbeschluss 2002/584/JI		Straftaten nach schweizerischem Recht				
Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung		Vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Kindestötung, schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 111–114, 116, 122 und 124 StGB ⁴⁸)				
2.	Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen	Diebstahl und Raub (Art. 139 Ziff. 3 und 140 StGB)				
3.	Cyberkriminalität	Unbefugte Datenbeschaffung, unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem, Datenbeschädigung, betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Erschleichen einer Leistung (Art. 143, 143 ^{bis} , 144 ^{bis} , 147 Abs. 1 und 2 sowie 150 StGB)				

48 Strafgesetzbuch, SR **311.0**

Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, Fassung gemäss ABI. L 190 vom 18.7.2002, S. 1; zuletzt geändert durch Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009, ABI. L 81 vom 27.2.2009, S. 24.

Rahmenbeschluss 2002/584/JI	Straftaten nach schweizerischem Recht
4. Sabotage	Sachbeschädigung, Brandstiftung, Verursachung einer Explosion, Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht,
	Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen, Verursachen einer Überschwemmung
	oder eines Einsturzes, Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 144, 221, 223, 224, 226, 227 und 228 StGB)
5. Betrug	Betrug (Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB)

StGB)

zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995⁴⁹ Vermögensschädigung, unwahre über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Handelsregisterbehörden, Europäischen Gemeinschaften

6. Betrugsdelikte, einschliesslich Betrug Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Check- und Kreditkartenmissbrauch, Zechprellerei, Erschleichen einer Leistung, arglistige aufgrund von Artikel K3 des Vertrags Angaben über kaufmännische Gewerbe, unwahre Angaben gegenüber Warenfälschung, betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug, Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages (Art. 147-150, 151-155, 163 und 170

> Leistungs- und Abgabebetrug, Urkundenfälschung, Erschleichen einer falschen Beurkundung, Unterdrückung von Urkunden gemäss Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (Art. 14, Abs. 1 und 4, 15, 16, Abs. 1 und 3 VStrR⁵⁰)

Steuerbetrug, Veruntreuung von Quellensteuern (Art. 186 Abs. 1 und 187 Abs. 1 DBG⁵¹)

Steuerbetrug (Art. 59 Abs. 1 StHG⁵²)

Verbrechen und Vergehen (Art. 148 Abs. 1 KAG⁵³)

Fälschung, Falschbeurkundungen, Erschleichen falscher Beurkundungen, Gebrauch von unechten oder unwahren Bescheinigungen, Ausländische Urkunden, Unberechtigtes Ausstellen von Konformitätserklärungen, unberechtigtes Anbringen und Verwenden von Konformitätszeichen (Art. 23–28 THG⁵⁴)

Rahmenbeschluss 2002/584/JI		Straftaten nach schweizerischem Recht				
7.	Nachahmung und Produktpiraterie	Warenfälschung (Art. 155 StGB)				
		Markenrechtsverletzung, betrügerischer				
		Markengebrauch, Reglementswidriger				
		Gebrauch einer Garantie- oder				
		Kollektivmarke, Gebrauch				
		unzutreffender Herkunftsangaben (Art.				
		61 Abs. 3, 62 Abs. 2, 63 Abs. 4 und 64 Abs. 2 MSchG ⁵⁵)				
		Designrechtsverletzung (Art. 41 Abs. 2 DesG ⁵⁶)				
		Urheberrechtsverletzung, Verletzung von verwandten Schutzrechten (Art. 67 Abs. 2 und 69 Abs. 2 URG ⁵⁷)				
		Patentverletzung (Art. 81 Abs. 3 PatG ⁵⁸)				
8.	Erpressung und Schutzgelderpressung	Erpressung (Art. 156 StGB)				
9.	Flugzeug- und Schiffsentführung	Erpressung, Nötigung,				
		Freiheitsberaubung und Entführung,				
		Geiselnahme (Art. 156, 181 und 183–185 StGB)				
10.	Handel mit gestohlenen	Hehlerei (Art. 160 StGB)				
	Kraftfahrzeugen					
11.	Menschenhandel	Zwangsheirat, erzwungene eingetragene				
		Partnerschaft, Menschenhandel				
		(Art. 181 <i>a</i> , 182 Abs. 1, 2 und 4 StGB)				

⁴⁹ ABI, C 316 vom 27.11.1995, S. 49

⁵⁰

BG über das Verwaltungsstrafrecht, SR **313.0** BG vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, SR **642.11**

BG vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR **642.14**BG vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen, SR **951.31**

⁵³

BG vom 25. Juni 2006 uber die kollektiven Kapitalianlagen, SR 951.31 BG vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse, SR 946.51 Markenschutzgesetz vom 28. August 1992, SR 232.11 Designgesetz vom 5. Oktober 2001, SR 232.12 Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992, SR 231.1 BG vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente, SR 232.14

⁵⁶

⁵⁷

Rahmenbeschluss 2002/584/JI	Straftaten nach schweizerischem Recht
12. Entführung, Freiheitsberaub Geiselnahme	ung und Freiheitsberaubung und Entführung, er- schwerende Umstände, Geiselnahme (Art. 183–185 StGB) Verbotene Handlungen für einen frem- den Staat (Art. 271 Ziff. 2 StGB)
13. Sexuelle Ausbeutung von K Kinderpornografie	indern und Sexuelle Handlungen mit Kindern, Por- nografie (Art. 187, 195 Bst. a, 196, 197 Abs. 1, 3, 4 und 5 StGB)
14. Vergewaltigung	Vergewaltigung (Art. 189–191 StGB)
15. Brandstiftung	Brandstiftung (Art. 221 StGB)
16. Illegaler Handel mit nuklear radioaktiven Substanzen	en und Gefährdung durch Kernenergie, Radioak- tivität und ionisierende Strahlen, straf- bare Vorbereitungshandlungen (Art. 226 ^{bis} und 226 ^{ter} StGB)
	Missachtung von Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen des Kernenergiegesetzes (Art. 88–91 KEG ⁵⁹)
17. Geldfälschung, einschliesslic Euro-Fälschung	ch der Geldfälschung, Geldverfälschung (Art. 240 und 241 StGB)
18. Fälschung von Zahlungsmitt	teln Geldfälschung, Geldverfälschung, in Umlaufsetzen falschen Geldes, Nachmachen von Banknoten, Münzen oder amtlichen Wertzeichen ohne Fälschungsabsicht, Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes (Art. 240–244 StGB)

⁵⁹ Kernenergiegesetz vom 21. März 2003, SR **732.1**

Rahmenbeschluss 2002/584/JI Straftaten nach schweizerischem Recht	
---	--

19. Fälschung von amtlichen Dokumenten Fälschung amtlicher Wertzeichen, Fälund Handel damit schung amtlicher Zeichen, Fälschung von Mass und Gewicht, Urkundenfälschung, Fälschung von Ausweisen, Erschleichung einer falschen Beurkundung, Urkunden des Auslandes, Urkundenfälschung im Amt (Art. 245, 246, 248, 251-253, 255 und 317 Ziff. 1 StGB)

20. Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung

Kriminelle Organisation, rechtswidrige Vereinigung (Art. 260ter und 275ter StGB)

21. Illegaler Handel mit Waffen, Munition Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Sprengstoffen

mit Waffen (Art. 260quater StGB)

Vergehen gemäss Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 und 3 WG⁶⁰)

⁶⁰ Waffengesetz vom 20. Juni 1997, SR 514.54

Rahmenbeschluss 2002/584/JI

Straftaten nach schweizerischem Recht

22. Terrorismus

Schreckung der Bevölkerung, öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit, Landfriedensbruch, strafbare Vorbereitungshandlungen, kriminelle und terroristische Organisationen, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen, Finanzierung des Terrorismus, Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat, rechtswidrige Vereinigung (Art. 258–260^{bis}, 260^{ter}, 260^{quater}, 260^{quinquines}, 260^{sexies}, 275^{ter} StGB)

Organisationsverbot (Art. 74 NDG⁶¹)

Strafbestimmungen (Art. 2 Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen⁶²)

23. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis} StGB)

⁶¹ BG vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst, SR 121

⁶² BG vom 12. Dezember 2014 über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen, SR 122.

Rahmenbeschluss 2002/584/JI

Straftaten nach schweizerischem Recht

 Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen

Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere Verletzungen der Genfer Konventionen, andere Kriegsverbrechen, Angriffe gegen zivile Personen und Objekte, ungerechtfertigte medizinische Behandlung, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und der Menschenwürde, Rekrutierung und Verwendung von Kindersoldaten, verbotene Methoden der Kriegführung, Einsatz verbotener Waffen, Bruch eines Waffenstillstandes oder des Friedens, Vergehen gegen einen Parlamentär. Verzögerte Heimschaffung von Kriegsgefangenen, andere Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht (Art. 264, 264*a*, 264*c*–264*j* StGB)

- 25. Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- 26. Korruption

Geldwäscherei (Art. 305bis StGB)

Bestechung schweizerischer Amtsträger (bestechen, sich bestechen lassen, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme), Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322^{ter}–322^{septies} StGB)

27. Beihilfe zur illegalen Einreise und zum Förderung der rechtswidrigen Ein- und illegalen Aufenthalt Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 116 Abs. 1 Bst. a, abis und c in Verbindung mit Abs. 3 AIG⁶³)

⁶³ BG vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, SR 142.20.

Rahmenbeschluss 2002/584/JI	Straftaten nach schweizerischem Recht			
28. Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern	Strafbestimmung des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Art. 22 SpoFög ⁶⁴)			
	Vergehen und Verbrechen gemäss Lebensmittelgesetz (Art. 63 LMG ⁶⁵)			
	Vergehen und Verbrechen gemäss Heilmittelgesetz (Art. 86 Abs. 1–3 HMG ⁶⁶)			
29. Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschliesslich Antiquitäten und Kunstgegenstände	Strafbestimmungen gemäss Kulturgütertransfergesetz (Art. 24–29 KGTG ⁶⁷)			
30. Illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe	Vergehen gemäss Stammzellenforschungsgesetz (Art. 24 Abs. 1–3 StFG ⁶⁸)			
	Missbrauch von Keimgut und Handeln ohne Einwilligung oder Bewilligung gemäss Fortpflanzungsmedizingesetz (Art. 32 und 34 FMedG ⁶⁹)			
	Vergehen gemäss dem Gesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Art. 69 Abs. 1 und 2 Transplantationsgesetz ⁷⁰)			
31. Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen	Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (Art. 19 Abs. 1 und 2, 19 ^{bis} , 20 und 21 BetmG ⁷¹)			

BG vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung, SR 415.0 BG vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, SR 817.0 Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000, SR 812.21 Kulturgütertransfergesetz vom 20. Juni 2003, SR 444.1 Stammzellenforschungsgesetz vom 19. Dezember 2003, SR 810.31 Fortpflanzungsmedizingesetz vom 18. Dezember 1998, SR 810.11 Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004, SR 810.21 Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951, SR 812.121

Rahmenbeschluss 2002/584/JI

Straftaten nach schweizerischem Recht

32. Umweltkriminalität, einschliesslich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen-Vergehen gemäss Gewässerschutzgesetz und Baumarten

Vergehen gemäss Umweltschutzgesetz (Art. 60 Abs. 1 USG⁷²)

(Art. 70 Abs. 1 GSchG⁷³)

Strafbestimmungen des Strahlenschutzgesetzes (Art. 43 und 43a Abs. 1 StSG⁷⁴)

Strafbestimmungen des Gentechnikgesetzes (Art. 35 Abs. 1 GTG⁷⁵)

Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (Art. 26 Abs. 2 BGCITES 76)

⁷⁵

Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983, SR **814.01** Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, SR **814.20** Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991, SR **814.50** Gentechnikgesetz vom 21. März 2003, SR **814.91** Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten vom 16. März 2012, SR **453**.

Anhang 2 (Art. 5 Abs. 5)

Zugriffs- und Bearbeitungsrechte beim Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem des SIRENE-Büros

Zugriffsstufen

A = Abfragen
B = Bearbeiten
leer = kein Zugriff

Abkürzungen für Behörden

fedpol I Im Bundesamt für Polizei: die Abteilung Recht

fedpol II Im Bundesamt für Polizei: die Dienststellen, die für den Interpol-Schriftverkehr und den Bereich Personenfahndung zustän-

dig sind, sowie die Einsatz- und Alarmzentrale

fedpol III Im Bundesamt für Polizei: das SIRENE-Büro

fedpol IV Im Bundesamt für Polizei: die für die Bearbeitung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten zuständigen Dienststel-

len

BJ I Im Bundesamt für Justiz: der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe

SEM Im Staatssekretariat für Migration: der Direktionsbereich Zuwanderung und Integration (* nur für Identitätsdokumente und

Aufenthaltstitel)

	fedpol I	fedpol II	fedpol III	fedpol IV	BJI	SEM
Ausschreibungszweck						
a. Drittstaatsangehörige zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung	Α	Α	В	В		В
b. Ausschreibungen zur Rückkehr	Α	Α	В	В		В
c. Personen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung	Α	Α	В	В	В	
d. Vermisste	Α	Α	В	В		
e. Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Strafverfahren gesucht werden	Α	Α	В	В	Α	
f. Personen zum Zweck der verdeckten Registrierung, Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle	Α	Α	В	В		
g. Tatverdächtige Personen, deren Identität unbekannt ist	A	A	В	В		
h. Anhaltung oder Gewahrsamnahme von schutzbedürftigen Personen	A	A	В	В		
i. Sachausschreibungen	A	A	В	A		A*

Anhang 3 (Art. 7 Abs. 2 und 11 Abs. 1)

1 Zugriffs- und Bearbeitungsrechte in Bezug auf die im SIS gespeicherten Daten

Zugriffsstufen

A = Abfragen
B = Bearbeiten
leer = kein Zugriff

Abkürzungen für Behörden

fedpol I Im Bundesamt für Polizei: die Abteilung Recht

fedpol II Im Bundesamt für Polizei: die Dienststellen, die für den Interpol-Schriftverkehr zuständig sind, sowie die Einsatz- und Alarm-

zentrale

fedpol III Im Bundesamt für Polizei: das SIRENE-Büro

fedpol IV Im Bundesamt für Polizei: die für die Bearbeitung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten zuständigen Dienststellen

fedpol VI Im Bundesamt für Polizei: der Bereich Ausweise

fedpol VII Im Bundesamt für Polizei: die für das RIPOL zuständigen Dienststellen

fedpol VIII Im Bundesamt für Polizei: die Meldestelle Geldwäscherei (* Abfrage nur via SwissPol-Index)

fedpol IX Im Bundesamt für Polizei: die Zentralstelle Waffen fedpol X Im Bundesamt für Polizei: die für den internationalen polizeilichen Informationsaustausch bei Sportveranstaltungen zuständige Stelle NDB Nachrichtendienst des Bundes BA Bundesanwaltschaft Im Bundesamt für Justiz: der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe BJ I BJ II Im Bundesamt für Justiz: die Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen SEM I Im Staatssekretariat für Migration: der Direktionsbereich Zuwanderung und Integration für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer 1 SEM II Im Staatssekretariat für Migration: der Direktionsbereich Zuwanderung und Integration für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer 2 SEM III Im Staatssekretariat für Migration: die Direktionsbereiche Zuwanderung und Integration sowie Asyl für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe fbis, sowie der Direktionsbereich Internationales für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe fter SEM IV Im Staatssekretariat für Migration: der Direktionsbereich Zuwanderung und Integration für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer 3 SEM V Im Staatsekretariat für Migration: der Direktionsbereich Zuwanderung und Integration für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer 4

Die kantonalen und kommunalen Behörden zur Prüfung von Einbürgerungsgesuchen

NAT

GWK Grenzwachtkorps BAZG I Im Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit: Hauptabteilung Zollfahndung BAZG II Im Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit: die Zollstellen BAZG III Innerhalb der Zollstellen: Zollinspektorat Schweizer Flughäfen (BE, BS, ZH) BAZL Bundesamt für Zivilluftfahrt SECO Im Staatssekretariat für Wirtschaft: Ressort Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe hbis KAPO Strafverfolgungs-, Gerichts- und Strafvollstreckungsbehörden der Kantone WAFF Kantonale Waffenbüros für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe l **FREPO** Fremdenpolizei, Migrationsamt, regionale und kommunale Ausländerbehörden für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer 1 und 2. SVSA Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe k OAS Schweizerische Vertretungen im Ausland

Datenfeldnamen	Bun	ıd																								Kant	one				Au- sland
	fedpol I	fedpol II*	fedpol III	fed pol IV	fedpol V	fedpol VI	fedpol VII	fedpol VIII*	fedpol IX	fedpol X	NDB	BA	BJI	BJII	SEM I	SEM II	SEM III	SEM IV	SEM V	GWK	BAZG I	BAZG II	BAZG III	BAZL	SECO	KAPO	WAFF	FREPO	NAT	SVSA	OAS
1. Personenausschreit gen	bun-																														
Drittstaatsange- hörige zur Ein- reise- und Auf- enthaltsverwei gerung	A	A	В	В	A		В	A		A	A		A		В	A	A	A	A	A	A		A			A		В	A		A
b. Drittstaatsan- gehörige zur Rückkehr	A	A	В	В	A		В	A		A	A		A		В	A	В	Α	A	A	Α		A			A		В	A		A
c. Personen zur Festnahme zum Zweck der Ausliefe- rung	A	A	В	В	A		В	A	A	A	A	A	A	A	A	A		A	A	A	A		A		A	A	A	A	A		A
d. Vermisste	A	A	В	В	Α		В	A		A		A	A	Α	A	A		Α	A	A	A		Α			В		A	A		A
e. Personen, die im Hinblick auf ihre Teil- nahme an ei- nem Strafver- fahren gesucht werden	A	A	В	В	A		В	A		A	A	A	A	A	A	A		A	A	A	A					В		A	A		A

Datenfeldnamen		Bun	d																								Kanto	one				Au- sland
		fedpol I	fedpol II*	fedpol III	fed pol IV	fedpol V	fedpol VI	fedpol VII	fedpol VIII*	fedpol IX	Y lodpəj	NDB	BA	BJI	BJII	SEMI	SEM II	SEM III	SEM IV	SEM V	GWK	BAZGI	BAZG II	BAZG III	BAZL	SECO	KAPO	WAFF	FREPO	NAT	SVSA	OAS
f. Personen zu Zweck der v deckten Re- gistrierung, Ermittlungs anfrage oder der gezielter Kontrolle	der -	A	A	В	В	A		В	A	A	A	A	A	A	A	A	A		A	A	A	A		A		A	В	A	A	A		A
g. Tatverdächt Personen, de ren Identität unbekannt is	e- t			В	В			В											A		A	A					В					
h. Schu- tzbedürftige Personen	;	A	A	В	В	A		В	A		A	A	A	A	A	A	A		A	A	A	A		A			В		A	A		A
2. Sachausschreit ngen	bu-																															
a. Motorfahr- zeuge		A	A	В		A		В	A		A	A	A								A	A	A	Α			В				A	
b. Wasserfahr- zeuge	-	A	A	В		A		В	A			A	A								A	A	A	A			В				A	
c. Wasserfahr- zeugmotore		A	A	В		A		В	A			A	A								A	A	A	A			В				A	

Datenfeldnamen	Bun	ıd																								Kanto	one				Au- sland
	fedpol I	fedpol II*	fedpol III	VI lod bəj	fedpol V	fedpol VI	fedpol VII	fedpol VIII*	fedpol IX	fedpol X	NDB	BA	BJI	BJ II	SEM I	SEM II	SEM III	SEM IV	SEM V	GWK	BAZG I	BAZG II	BAZG III	BAZL	SECO	KAPO	WAFF	FREPO	NAT	SVSA	OAS
d. Luftfahrzeuge	A	A	В		A		В	A			A	A								A	A	Α	A	A		В				A	
e. Flugzeugmoto- ren	A	A	В		A		В	A			A	A								A	A	A	A	A		В				A	
f. Anhänger mit Leergewicht > 750 kg	A	A	В		A		В	A			A	A								A	A	A	A			В				A	
g. Wohnwagen	A	A	В		Α		В	A			A	A								A	A	Α	A			В				A	
h. industrielle Ausrüstung wie Arbeitsma- schinen	A	A	В		A		В	A			A	A								A	A	A	A			В				A	
i. Container	A	A	В		Α		В	A			A	A								A	A	Α	A			В				A	
j. Feuerwaffen	A	A	В		Α		В	A	A	A	A	A								A	A	A	A		A	В	A				
k. Amtliche Blan- kodokumente	A	A	В		A	A	В	A		A	A	A			A	A	A	A	A	A	A	Α	A			В		A	A	A	A

Datenfeldnamen	Bur	ıd																								Kant	one				Au- sland
	fedbol I	fedpol II*	fedpol III	fed pol IV	fedpol V	fedpol VI	fedpol VII	fedpol VIII*	fedpol IX	fedpol X	NDB	BA	BJI	BJII	SEM I	SEM II	SEM III	SEM IV	SEM V	GWK	BAZGI	BAZG II	BAZG III	BAZL	SECO	KAPO	WAFF	FREPO	NAT	SVSA	OAS
l. Identitätsdoku- mente wie Pässe, Perso- nalausweise, Führeraus- weise, Aufent- haltstitel und Reisedoku- mente	A	A	В		A	A	В	A		A	A	A			A	A	A	A	A	A	A	A	A			В		A	A	A	A
m. Fahrzeugpa- piere	A	A	В		A	A	В	A		A	A	A								A	A	A	A			В				A	
n. Motorfahr- zeug-Kennzei- chen	A	A	В		A		В	A		A	A	Α								A	A	A	A			В				A	
o. Banknoten	A	A	В		A		В	A				A								Α	A	A	A			В					
p. Gegenstände der Informa- tionstechnik	A	A	В		A		В	A			A	Α								A	A	A	A			В					
q. identifizierbare Teile von Mo- torfahrzeugen	A	A	В		A		В	A			A	A								A	A	A	A			В				A	

Datenfeldnamen	Bun	ıd																								Kant	one				Au- sland
	I lodpəj	fedpol II*	fedpol III	M lod bəj	fedpol V	fedpol VI	fedpol VII	fedpol VIII*	fedpol IX	fedpol X	NDB	BA	BJI	BJ II	SEM I	SEM II	SEM III	SEM IV	SEM V	GWK	BAZGI	BAZG II	BAZG III	BAZL	SECO	KAPO	WAFF	FREPO	NAT	SVSA	OAS
r. identifizierbare Teile von in- dustrieller Ausrüstung	A	A	В		A		В	A			A	A								A	A	A	A			В				A	
s. andere hoch- wertige identi- fizierbare Ge- genstände	A	A	В		A		В	A			A	A								A	A	A	A			В					
t. Sachen zum Zweck der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle * Diese Abfragemöglichkeit beschränkt sich auf die Sachausschreibungen, auf die die Behörde gemäss dieser Tabelle Zugriff hat.		A	В		A		В	A	A	A	A	A	A	A	A *	A*		A *	A*	A	A	A	A	A	A	В	A	A*	A *		A*

2. Im SIS gespeicherte Daten

2.1 Personenausschreibungen

2.1.1 Person

Warnung

Hauptdatensatz

Identitätskategorie

Personenregistrierungsnummer und -land

Namen

Vornamen

Geburtsdatum

Geschlecht

Geburtsort und -land

Staatsangehörigkeit(en)

Identitätsnummer

Geburtsnamen

Früher verwendete Namen

Gesichtsbehaarung

Haarfarbe

Haarstil

Körpermerkmal 1

Körpermerkmal 2

Statur

Gesichtsform

Augenfarbe

Augenform

Hautfarbe

Hauttyp

Nase

Ohren

Kinn

Zähne

Gang

Fingerabdrücke, Handflächen- und Handkantenabdrücke

Fotos und Gesichtsbild

Eingescanntes Bild/Identitätsdokument

Dokumentkategorie

Dokumentennummer 1 und 2

Ausstelldatum

Ausstellende Behörde

Ausstellendes Land

Dokumentbild

2.1.2 Zusatzinformationen bei missbräuchlich verwendeter Identität

Ausschreibungsinfos

Namen

Vornamen

Geburtsnamen

Früher verwendete Namen

Alias

Geburtsdatum

Geburtsort und -land

Körpermerkmal

Geschlecht

Staatsangehörigkeit(en)

Name des Vaters

Name der Mutter

Adresse

Fingerabdrücke, Handflächen- und Handkantenabdrücke

Fotos und Gesichtsbild

Dokumentkategorie

Dokumentennummer 1 und 2

Ausstelldatum

Ausstellende Behörde

Ausstellendes Land

2.1.3 Informationen zu binären Daten

Dateinummer

Typ

Art der Datei

Grösse der Datei

Format der Datei

Nationale Referenz

Datum, an dem die Datei aufgenommen wurde

Ort, an dem die Datei aufgenommen wurde

Wichtigste Datei

Qualität für Automationsprozess

Körpermerkmal

Aufnahmedatum

2.1.4 Informationen zur Fahndung

Ausschreibungsgrund

Zu ergreifende Massnahme

Art des Vergehens (nur für Art. 26 und 40 der Verordnung SIS [EU] 2018/1862 zwingend)

Ausschreibende Behörde (nur für Art. 32 Abs. 1 Bst. c, d und e der Verordnung SIS [EU] 2018/1862 zwingend)

Verfügung oder Urteil (nur für Art. 3, 24 und 32 Abs. 1 Bst. c, d und e der Verordnung SIS [EU] 2018/1862 zwingend)

2.1.5 Zusatzinformationen bei Ausschreibungen zur Rückkehr

Freiwillige Ausreise gewährt

Letzter Tag der Frist für die freiwillige Ausreise

Angabe, ob der Vollzug der Entscheidung ausgesetzt oder aufgehoben wurde Einreiseverbot, falls vorhanden

Angabe, ob die Entscheidung gegen einen Drittstaatsangehörigen ergeht, der eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt

2.1.6 Zusatzinformationen bei Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung

Bezugnahme auf Entscheidung

Hinweis auf EU-Familienangehöriger/Freizügigkeitsberechtigter

2.1.7 Zusatzinformationen bei Ausschreibungen zur Auslieferung Europäischer Haftbefehl

2.1.8 Zusatzinformationen bei Ausschreibungen von Vermissten und schutzbedürftigen Personen

Art des Verschwindens

DNA-Profil (nur für Art. 32 Abs. 1 Bst a der Verordnung SIS [EU] 2018/1862)

2.1.9 Zusatzinformationen bei Ausschreibungen von unbekannten gesuchten Personen

Keine weiteren Felder

2.1.10 Zusatzinformationen bei Ausschreibungen zur Aufenthaltsnachforschung

Keine weiteren Felder

2.1.11 Zusatzinformationen bei Ausschreibungen zum Zweck der verdeckten Registrierung, Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle

Zu erhebende Information

2.2 Sachausschreibungen

2.2.1 Blankoausweis

Ausweisnummer

Kategorie

Staat

Seriennummer (Range)

Status des Ausweises

2.2.2 Waffe

Waffennummer

Kategorie

Marke

Modell

Kaliber

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

RFID-set-ID⁷⁷

RFID-tag-Nummer

2.2.3 Ausweis

Ausweisnummer

Ausweisnummer 2

Kategorie

Staat

Ausgestellt in

Ausgestellt am

Namen

Vornamen

Geburtsdatum

Geschlecht

⁷⁷ RFID: Radio-frequency identification (Identifizierung mithilfe elektromagnetischer Wellen)

Personenregistrierungsnummer und -land

Diebstahl/Verlust

Status des Ausweises

2.2.4 Banknote

Banknotennummer

Banknotennummer 2.

Fixierte Nummer

Währung

Nominalwert

Seriennummer (Range)

Hinweis

2.2.5 Fahrzeug

Kategorie

Marke

Model1

Staat

Farbe

Produktionsjahr

Kennzeichen

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (VIN, Vehicle Identification Number)

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

RFID-set-ID

RFID-tag-Nummer

Warnung

2.2.6 Industrieausrüstung

Kategorie

Marke

Modell

Staat

Farbe

Seriennummer

Flottennummer

Motorennummer

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

Motorenkapazität

Motorenmarke

Kennzeichen

RFID-set-ID

RFID-tag-Nummer

VIN

Warnung

2.2.7 Flugzeug

Kategorie

Marke

Modell

Staat

Farbe

Fluggesellschaft

Seriennummer

Registrationsnummer der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation

(ICAO-Registrationsnummer)

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

Jahrgang

Name

Länge (m)

Breite (m)

Anzahl Motoren

RFID-set-ID

RFID-tag-Nummer

Warnung

Attribute eines Flugzeugmotors

2.2.8 Flugzeugmotor

Seriennummer

Marke

Modell

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

2.2.9 Boot

Kategorie

Marke

Modell

Kennzeichen

Zertifizierungs-Nr.

Staat

Jahrgang

Name

Farbe

Länge (m)

Anzahl Motoren

Anzahl Masten

Markennummer

Rumpfnummer

Anzahl Rümpfe

Rumpfmaterial

Segelnummer

External-ID-Nummer

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

RFID-set-ID

RFID-tag-Nummer

Warnung

Attribute eines Bootsmotors

2.2.10 Bootsmotor

Seriennummer

Marke und Seriennummer

Kategorie

Marke

Typ

Produktionsjahr

Farbe

Motorenstärke

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

RFID-set-ID

RFID-tag-Nummer

2.2.11 Container

Nummer des Bureau International des Containers et du Transport Intermodal (BIC-

Nummer)

Andere Nummer

Höhe (m)

Breite (m)

RFID-set-ID

RFID-tag-Nummer

Warnung

2.2.12 Kennzeichen

Kennzeichen

Staat

Diebstahl/Verlust

Status des Kennzeichens

2.2.13 Bargeldlose Zahlungsmittel

International Securities Identification Number (ISIN-Nummer)

Kontonummer

Seriennummer (Range)

Währung

Nominalwert

Kategorie

Ausgestellt von

Ausgestellt am

Ablaufdatum

Serie

Zahlstelle

Bankkennzeichen (BIC, Bank Identifier Code)

Gerichtsstand

Ursprünglicher Betrag

Devisenmarkt

Unit

Hinweis

Diebstahl/Verlust

2.2.14 Fahrzeugausweis

Ausweisnummer

Ausweisnummer 2

Kategorie

Staat

Ausgestellt in

Ausgestellt am

Namen

Vornamen

Geschlecht

Geburtsdatum

Marke

Modell

Kennzeichen

VIN

Diebstahl/Verlust

Status des Ausweises

2.2.15 Gegenstand der Informationstechnik

Тур

Marke

Model1

Seriennummer

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

2.2.16 Identifizierbare Teile von Motorfahrzeugen

Typ

Marke

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (VIN, Vehicle Identification Number)

Seriennummer

Farbe

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

2.2.17 Identifizierbare Teile von industrieller Ausrüstung

Typ

Marke

Ausrüstung-Identifizierungsnummer (VIN, Vehicle Identification Number)

Seriennummer

Farbe

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

2.2.18 Hochwertige identifizierbare Gegenstände

Typ

Marke

Modell

Seriennummer

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

Gravur

Material

Sicherheitsmarkierung

Anhang 4 (Art. 26 Abs. 2 und 3)

Zusatzinformationen bei Ausschreibungen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung

1 Identität

Hauptidentität

Identitätsnummer

Familiennamen

Vornamen

Geburtsnamen

Früher verwendete Namen

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

Geschlecht

Staatsangehörigkeit(en)

Aliasdaten

Missbräuchlich verwendete Identitäten

Information, wie die Identität herausgefunden wurde

2 Zusätzliche Informationen zur Identität

Wohnort / letzte bekannte Adresse

Sprachen, die die Person spricht oder versteht

Beschreibung der gesuchten Person einschliesslich besonderer unveränderlicher körperlicher Merkmale oder sonstige biometrische Daten

Fotos

Fingerabdrücke

Handflächen- und Handkantenabdrücke

DNA

Weitere Information zur Identität

Ursprungsland des Passes oder der Identitätskarte

Dokumentennummer

Ausstellungsdatum

Ausstellungsort

Ausstellende Behörde

Gültigkeitsdatum

Name und Vorname des Vaters

Name und Vorname der Mutter

3 Informationen zum Haftbefehl/Urteil

Haftbefehl, rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil oder Urkunde mit der gleichen Rechtswirkung

Dossierverweis/Aktennummer/Referenznummer

Datum des Haftbefehls

Name der ausstellenden Behörde, Gericht

Adresse

Datum des Urteils oder der Urkunde mit der gleichen Rechtswirkung

Zuständige Behörde/Gericht

Höchststrafe

Verhängte Strafe

Reststrafe

Massnahmen

Dauer der Strafe oder Massnahme

Bedingte Entlassung, Bewährung, Revision des Strafurteils

Kontumazialurteil, Kontumazialinformationen, Rechtsgarantien

4 Informationen zu den Straftaten

Anzahl der Straftaten und deren Zeitpunkte

Tatzeit

Tatorte

Sachverhalt

Teilnahmeart (Haupttäter/in, Mittäter/in, Gehilfe/Gehilfin, andere)

Anwendbare Gesetzesbestimmungen

Rechtliche Beschreibung der Straftat

Folgen der Straftat

5 Zusätzliche Informationen

Andere Umstände, die für den Fall relevant sind

Angaben zur Einziehung von Vermögenswerten

Beschreibung der Vermögenswerte (inkl. Ortsangabe)

6 Spezifische Informationen zur Zentralbehörde (BJ)

Name der Zentralbehörde

Adresse/Postfach

Kontaktperson

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

7 Anhänge

Dateiformat

Dateiname

Übersetzung

8 Weitere Informationen

Verknüpfungen zu anderen Ausschreibungen

Gefahrenhinweise (bewaffnet, gewalttätig, auf der Flucht, selbstmordgefährdet, Gefahr für die öffentliche Sicherheit, an terroristischen Straftaten beteiligt)